

Beschluss vom 07. August 2018



Protokoll-Nr. 24/434

Gemeinde Neunkirch, Zonenplanänderung «Hidrostal» auf den Grundstücken GB Nr. 491 und 2692; Genehmigung

I.

Die Hidrostal AG in Neunkirch ist ein weltweit tätiges Unternehmen, welches sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von Schraubenzentrifugalpumpen beschäftigt. Da von den weltweit über 1000 Angestellten rund 130 Mitarbeitende in der Hauptniederlassung tätig sind, ist die Firma ein wichtiger Arbeitgeber in der Gemeinde Neunkirch. Infolge geänderter geschäftlicher Rahmenbedingungen möchte die Hidrostal ihren Stammsitz am Gigering 27 in Neunkirch umbauen und so den Erhalt und die Schaffung weiterer Arbeitsplätze sicherstellen. Vorgesehen sind neue Büroarbeitsplätze sowie die Erstellung eines neuen Prüfstands. Dies bedarf einer Erweiterung der bestehenden Werkhalle gegen Süden, welche mit einem Bürogebäude abgeschlossen werden soll. Der bestehende Parkplatz wird angepasst, soll aber weiterhin genutzt werden.

Zur Ermöglichung des Vorhabens beschloss die Gemeindeversammlung am 1. Juni 2018, das Grundstück GB Nr. 2692 sowie den südlichen Teil des Grundstücks GB Nr. 491 von der Wohnzone W2 in die Industriezone umzuzonen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 8. bis 28. Juni 2018, Einwendungen sind keine eingegangen. Mit Schreiben vom 29. Juni 2018 ersucht die Gemeinde Neunkirch um Genehmigung der Zonenplanänderung durch den Regierungsrat.

II.

1. Nach Art. 26 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) bzw. Art. 6 i.V.m. Art. 11 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 bedürfen Zonenplanänderungen der Genehmigung des Regierungsrates. Im Genehmigungsverfahren prüft der Regierungsrat die Änderungen auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit der Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Amtsstellen gemäss kantonaler Umweltschutzorganisation befasst.

2. Die Prüfung hat ergeben, dass die Zonenplanänderung rechtmässig zustande gekommen ist. Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Sinne von Art. 4 RPG waren gewährleistet. Nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung wurde die Zonenplanänderung öffentlich aufgelegt. Im Genehmigungsverfahren wurden keine Einwendungen gegen die Änderung vorgebracht. Die nachgesuchte Genehmigung kann somit erteilt werden.

III.

Auf Antrag des Baudepartements wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die von der Gemeindeversammlung Neunkirch am 1. Juni 2018 beschlossene Zonenplanänderung «Hidrostal», umfassend die Umzonung der auf den Grundstücken GB Nrn. 491 und 2692 liegenden Flächen der Wohnzone W2 in die Industriezone, wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Neunkirch (einschreiben; die genehmigten Unterlagen werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt)
 - Baudepartement (sekretariat-bd@ktsh.ch)
 - Rechtsdienst des Baudepartements (rechtsdienst.bd@ktsh.ch)
 - Amt für Geoinformation (hannes.schaerer@ktsh.ch)
 - Planungs- und Naturschutzamt , unter Beilage der genehmigten Akten (susanne.gatti@ktsh.ch)
 - Bauinspektorat (roman.flückiger@ktsh.ch)
 - Interkantonales Labor (kurt.seiler@ktsh.ch)

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bilger